

12324/AB
Bundesministerium vom 09.12.2022 zu 12667/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.735.327

Wien, 6.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12667/J des Abgeordneten Zanger betreffend Notfallversorgung in Knittelfeld nicht gewährleistet!** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Seit wann haben Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom Personalnotstand am Spitalstandort Knittelfeld Kenntnis?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass durch einen akuten Fachärztemangel an der Abteilung für Innere Medizin am Krankenhaus Knittelfeld bereits rund die Hälfte der Spitalsbetten und sogar eine ganze Station in der Abteilung für Innere Medizin gesperrt werden musste?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass es einen akuten Pflegepersonalmangel an Krankenpflegepersonal an der Abteilung für Innere Medizin am Krankenhaus Knittelfeld gibt?
 - a) Wenn ja, seit wann?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass es an anderen Abteilungen am Spitalstandort in Knittelfeld einen Fachärztemangel bzw. Mangel an Krankenpflegepersonal gibt?*

a) Wenn ja, seit wann?

- Sind Sie darüber in Kenntnis, dass entgegen der Zusicherung der Steiermärkischen Krankengesellschaft (KAGES) der Personalmangel am Spitalstandort Knittelfeld nun auch die Erstversorgung auch für die Patienten in Frage stellt?
 - a) Wenn ja, seit wann?
- Sind Sie in Kenntnis darüber, dass in jüngster Vergangenheit mindestens zwei Patienten (lt. Medienberichten eine Person mit Herzinfarkt und eine bewusstlose Person im schlechten Gesundheitszustand) daran gehindert wurden, eine Aufnahme an der Abteilung für Innere Medizin des Krankenhauses Knittelfeld zu erhalten?
 - a) Wenn ja, seit wann?

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Krankenanstalten – und somit auch die konkrete Ausschreibung und Besetzung von Stellen des gesamten Gesundheitspersonals in Krankenanstalten – in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer fällt. Die Länder sind nicht dazu verpflichtet, Meldungen über fehlendes Personal an den Bund zu richten. Dem BMSGPK und damit auch mir als zuständiger Bundesminister liegen deshalb keine konkreten Informationen über aktuell unbesetzte Posten und einem Mangel an Gesundheitspersonal in den einzelnen Abteilungen des Spitalsstandortes Knittelfeld vor.

Mein Ressort steht jedoch in regelmäßigem Austausch mit den Bundesländern zur Personallage in den Krankenanstalten sowie in den Behinderten-, Alten- und Pflegeeinrichtungen, verstärkt auch in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Bundesländer melden auf freiwilliger Basis meinem Ressort regelmäßig den Anteil des nicht-arbeitsfähigen medizinischen Personals in für die COVID-19-Pandemie besonders relevanten Gesundheitsbereichen bzw. klinischen Einheiten, um im Bedarfsfall rasch einen bundesweiten Ausgleich zwischen den Bundesländern unterstützen zu können. Aktuell kommt es aufgrund des Zusammentreffens von COVID-19 Erkrankungen mit anderen jahreszeitbedingten Erkrankungen vermehrt zu Krankenständen und Personalausfällen. Die Verantwortung, insgesamt für ausreichend personelle Kapazitäten in diesen Einrichtungen Sorge zu tragen und im Falle von kurzfristigen personellen Kapazitätsengpässen unmittelbare Maßnahmen zu setzen, liegt bei den jeweiligen Bundesländern. Darüber hinaus haben die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um jene Personen, die einer Behandlung in einer Spitalsambulanz oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt bedürfen, diese Möglichkeit im erforderlichen Ausmaß zu bieten. Mein Ressort ist daher nicht unmittelbar zuständig, unterstützt aber natürlich nach Möglichkeit bei diesen Prozessen, um eine

bestmögliche Versorgung aller Patient:innen, auch in besonders herausfordernden Situation, zu gewährleisten.

Fragen 7, 9, 11 und 13:

- *Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Knittelfeld auf der Grundlage des § 2a Abs 1 lit b (Schwerpunktkrankenanstalten) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)?*
- *Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Knittelfeld auf der Grundlage des § 2b Abs 1 (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)?*
- *Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Knittelfeld auf der Grundlage des § 5a Abs 1 und 2 sowie Abs 3 (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)?*
- *Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort Knittelfeld auf der Grundlage des § 5b Abs 1 bis 10 (Qualitätssicherung) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)?*

Hierzu ist auf § 18 Abs. 1 und 3 KaKuG hinzuweisen:

Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege.

§ 18.

(1) Jedes Land ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBI. I Nr. 26/2017, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3) im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Für Personen, die im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Länder wohnen, kann die Anstaltspflege auch dadurch sichergestellt werden, dass diese Personen im Falle der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten eines benachbarten Landes eingewiesen werden.

(3) Durch die Landesgesetzgebung ist sicherzustellen, dass für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3), insbesondere für unabweisbare Kranke (§ 22 Abs. 4), eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse vorhanden ist.

Somit ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf die Vollzugszuständigkeit der Länder zu verweisen.

Zudem sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 8 und 10:

- *Erfüllt der Spitalstandort Knittelfeld bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Abteilung für Innere Medizin laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien als Schwerpunktkrankenanstalt?*
- *Erfüllt der Spitalstandort Knittelfeld bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Abteilung für Innere Medizin laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien als „Fachrichtungsbezogene Organisationsform“?*

Es wird darauf hingewiesen, dass weder in § 2a Abs. 1 lit. b KAKuG hinsichtlich Schwerpunktkrankenanstalt noch in § 2b Abs. 1 hinsichtlich „fachrichtungsbezogene Organisationsformen“ (Abteilungen) auf eine bestimmte Anzahl an Betten abgestellt wird. Die Beurteilung, ob die jeweiligen Kriterien vorliegen, obliegt den Ländern im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit.

Fragen 12 und 14:

- *Erfüllt der Spitalstandort Knittelfeld bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Abteilung für Innere Medizin laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien betreffend „Patientenrechte und transparentes Wartelistenregime“?*
- *Erfüllt der Spitalstandort Knittelfeld bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Abteilung für Innere Medizin laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien betreffend „Qualitätssicherung“?*

§ 5a Abs. 1 KAKuG bezieht sich ausschließlich auf Personen, die im Krankenhaus behandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Patientenrechte der in der Krankenanstalt Knittelfeld stationär behandelten Personen gewährleistet sind.

Betreffend der §§ 5a Abs. 2 und 3 sowie 5b KAKuG liegen die für eine entsprechende Beurteilung erforderlichen Informationen nicht vor.

Fragen 15 bis 18:

- *Haben Sie im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Verletzung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKUG) – siehe Fragen 10 bis 17 – im Zusammenhang mit dem Spitalsstandort Knittelfeld bereits Kontakt mit der Steiermärkischen Landesregierung aufgenommen, um diesen Personalnotstand zu beheben?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
 - b) *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und auf der Grundlage Ihrer Kompetenzen setzen, um gemeinsam mit der Steiermärkischen Landesregierung, insbesondere mit dem zuständigen Landesregierungsmitglied ÖVP-Gesundheitslandesrätin Juliane Bogner-Strauß, entsprechende Notfallmaßnahmen am Spitalstandort Knittelfeld einzuleiten?*
- *An welchen anderen Spitalstandorten im Bundesland Steiermark haben Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Personalnotstand festgestellt bzw. haben über einen Personalnotstand Kenntnis erlangt?*
- *Wurden hierbei insbesondere der § 2a Abs 1 lit b (Schwerpunktkrankenanstalten), der § 2b Abs 1 (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen), der § 5a Abs 1 und 2 sowie Abs 3 (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime), § 5b Abs 1 bis 10 (Qualitätssicherung) an anderen Spitalsstandorten im Bundesland Steiermark mutmaßlich verletzt?*
- *Sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits aus der Vergangenheit Fälle am Spitalstandort Knittelfeld oder an anderen steiermärkischen Landeskrankenanstalten (KAGes) bekannt, wo Patienten in einer Notfallsituation aufgrund Personalmangels, oder organisatorischen Schwierigkeiten abgewiesen wurden?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 14 verwiesen. Mein Ressort verfügte bzw. verfügt aktuell über keine konkreten Informationen über einen Personalnotstand am Spitalstandort Knittelfeld und an anderen Spitalstandorten im Bundesland Steiermark. Die Verantwortung, langfristig für ausreichend personelle Kapazitäten in diesen Einrichtungen Sorge zu tragen und im Falle von kurzfristigen personellen Kapazitätsengpässen unmittelbare Maßnahmen zu setzen, liegt bei den jeweiligen Bundesländern bzw. den Krankenanstaltenträgern.

Mein Ressort steht in verschiedenen Gremien in regelmäßigm Austausch mit den Bundesländern zur Personallage in den Krankenanstalten. Die Gewährleistung und nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit des für die qualitätsvolle Versorgung erforderlichen Gesundheitspersonals ist mir ein sehr wichtiges Anliegen. Ich setze mich im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür ein, gemeinsam mit den zuständigen Stakeholdern unter Hochdruck an diesem Thema zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

